

Von: [REDACTED]@mwide.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 11:43
An: IK III 2 [REDACTED]@bmu.bund.de>
Cc: [REDACTED]@mwide.nrw.de>; [REDACTED]@mulnv.nrw.de'
[REDACTED]@mulnv.nrw.de>; [REDACTED]@stk.nrw.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mwide.nrw.de>; [REDACTED]@mwide.nrw.de>
Betreff: WG: Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes - Länderbeteiligung (Frist: 8.10.2019, 10:00)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt nur eine kurze Bewertung unseres Hauses auf Basis einer kursorischen Betrachtung:

- *Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf vorlegt, der den Klimaschutzbemühungen auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage und einen Rahmen gibt.
- *Kritisch zu bewerten ist, dass der Entwurf kein langfristiges Ziel enthält. Wenn die Grundlage das Klimaschutzabkommen von Paris sein soll, das u.a. die Klimaneutralität bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts einfordert, muss dies auch in der Zielsetzung zum Ausdruck kommen.
- *Zudem fehlt (z.B. in §1 "Zweck des Gesetzes") die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den notwendigen Transformationsprozess bei Unternehmen und Kommunen.
- *Schließlich ist auch bei einer Beschränkung der Zielsetzung auf das Jahr 2030 die Festlegung von Sektorzielen sehr problematisch, da sie zum einen der zunehmenden Sektorkopplung zuwiderläuft. Zwar ist eine Änderung der Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren vorgesehen (§ 4 Absatz 2), jedoch ist nicht ersichtlich, dass dieser Mechanismus ausreicht, die wachsende Verschiebung der Systemgrenzen durch Sektorkopplung zu kompensieren. Zum anderen widersprechen Sektorziele einer Koordinierung über den Markt, die für die vom EU-ETS erfassten Sektoren bereits wirksam erfolgt und von der Bundesregierung auch für die Sektoren Wärme und Verkehr angestrebt wird. Marktbasierte Instrumente gewährleisten im Gegensatz zum eher planzentrierten Ansatz der Sektorziele, dass die limitierte Menge noch möglichen Treibhausgasausstoßes dort verwendet wird, wo sie nach der über den Markt koordinierten Einschätzung der Wirtschaftssubjekte den höchsten Nutzen schafft.
- *Die in § 4 Absatz 5 der Bundesregierung gegebene Ermächtigung zur Änderung der Sektorziele und zur Fortschreibung über 2030 hinaus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wird abgelehnt. Die - grundsätzlich als problematisch erachteten - Sektorziele sind von derart herausragender Bedeutung für Gesellschaft und Wirtschaft, dass nach dem Wesentlichkeitsprinzip des Grundgesetzes ihre Festlegung in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fällt.
- *Die in § 5 Absatz 3 dem Bundesumweltamt gegebene Befugnis zur umfassenden Erhebung von Daten bedarf nach hiesiger Auffassung aus Verhältnismäßigkeitsaspekten einer Begrenzung. Ihre Definition allein durch den Zweck dürfte dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung widersprechen, zumal die Vorschrift bußgeldbewehrt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Referatsleiter MB 3
Kabinett, Bundesrat, Landtag,
Fachministerkonferenzen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/61772 - [REDACTED]
[REDACTED]@mwide.nrw.de
<https://www.wirtschaft.nrw/>